

Publikation ohne alles Weitere vereinbart, dagegen über die Art derselben nichts ausgemacht worden sein, so kann, falls eine nachträgliche Uebereinkunft über die Art der Veröffentlichung nicht zu Stande kommt, nöthigenfalls der Richter angegangen werden, um ex aequo die Art und Weise der Ausübung zu bestimmen, *Seine Trib.* 30/4 1853 bei *Lacan et Paulmier II* p. 65, *Gastambide* nr. 92 und 241, *Blanc* p. 89, *Pouillet* nr. 112. 792 sq. — ähnlich wie auf dem Gebiete der dinglichen Rechte, vgl. meine Abhandlung in der *Z. für französ. Civ.R.* VIII S. 196 fg. und die dort cit.

Anstatt sich bei diesen einfachen Grundsätzen zu beruhigen, hat die Gesetzgebung vielfach zu Detailbestimmungen ihre Zuflucht genommen, welche weder prinzipmäßig noch praktisch sind. So ist nach deutschem Autorgesetze bei dramatisch = musikalischen Werken zur Publikation des Ganzen durch den Druck die Zustimmung beider Autoren erforderlich, §. 48, zur Aufführung dagegen genügt die Zustimmung des Componisten, §. 51; und es genügt dieselbe, ohne Rücksicht auf die etwaigen Vereinbarungen der Urheber unter sich: solche können nur das interne Verhältniß der Urheber berühren, nicht für das Aufführungsrecht selbst maßgebend sein. Wohl aber unterliegt der Componist der *actio communi dividundo* oder *pro socio* bezüglich des Erlöses und bezüglich der Verantwortlichkeit für etwaige culpa. Diese Bestimmung des deutschen Gesetzes hat bereits ihre Kritik erfahren. Das italienische Gesetz gibt im Allgemeinen jedem Miturheber eines gemeinschaftlichen Werkes das Recht der Publikation unter Theilung des Erlöses, *Ges. v. 1865 a. 5*: *Quando il diritto esclusivo di pubblicare, di riprodurre o di spacciare un opera appartiene in comune a più individui, si presume sino a prova contraria, che tutti ne abbiano una parte eguale, e ciascuno di essi può eserci-*

tare per intiero quel diritto, salva agli altri la facoltà di ottenere il compenso della parte che loro spetta. — —

Jedoch mit Besonderheit für musikalisch = poetische Werke a. 6: Lo scrittore di un libretto o di un componimento qualunque posto in musica, non può disporre del diritto di riprodurre e spacciare la musica: ma il compositore dell' opera musicale può farla riprodurre e spacciare congiuntamente alle parole, a cui la musica è applicata. Lo scrittore in tal caso ha il diritto medesimo concesso dall' articolo precedente, a chi ha in comune con altri il diritto di autore sopra una stessa opera. Dazu vgl. Ascoli p. 184 sq. Auch das mexikanische Gesetz gibt als Regel jedem Miturheber das Recht der solidaren Ausführung, jedoch nicht absolut; denn nicht nur im Fall eines ausdrücklichen Bedinges soll das Gegentheil eintreten, sondern auch sonst, wenn ein genügender Rechtsgrund für das Gegentheil vorhanden ist, welcher der Würdigung der Obrigkeit unterliegt, Civilcodex a. 1299, in französischer Uebersetzung bei Guay, la propriété littéraire, dramatique et artistique dans les divers états de l' Amérique Latine, I. Mexique (1876) p. 9. Seltsamer noch ist das schwedische Gesetz v. 10/8 1877 (in französischer Uebersetzung im Bulletin de l' Association littéraire international 1879 III p. 13) a. 20; hier soll bei dramatisch = musikalischen Werken zur Aufführung bald die Zustimmung des Komponisten, bald die des Textverfassers genügen, je nach dem Musik oder Text vorwalten. Dies wird aber schwer zu bestimmen sein! Alle diese prinzipwidrigen Ausdehnungen des Einzelrechts sind verwerflich.

In welchem Maße ein jeder mitberechtigt ist, hängt von dem Entstehungsgrunde der Mitberechtigung ab. Ist der Entstehungsgrund originär, nämlich die Erzeugung, so kommt es auf das Verhältniß der Mitthätigkeit zum Resultate an; im

Zweifel ist die Betheiligung als eine gleichheitliche anzusehen, mein Patentrecht S. 57, italien. Ges. 1865 a. 5 cit.: si presume sino a prova contraria che tutti ne abbiano una parte eguale, vergl. auch a. 6 Abs. 2. Ein Mehrrecht des Einen bei gleichartigem Entstehungsgrund bedarf hier, wie überall, des Beweises.

Die Mitberechtigung führt zu so schwierigen Collisionen, welche nur durch den guten Willen zu umgehen sind, daß die Gesetzgebung des dinglichen Rechts einem Jeden wo thunlich die Befugniß gibt, eine Lösung zu verlangen, welche bezweckt, an Stelle der Gesammtausbeutung mit Theilung des Resultats eine Einzelausbeutung eines jeden Einzelnen zu setzen, so daß einem Jeden das Resultat seiner Einzelausbeute allein zukommt <sup>1)</sup>. Dieses verlangt beim Eigenthum eine locale Scheidung der Berechtigungen, weil die Vollausbeute eines Einzelnen auf einem bestimmten Raumgebiet die Vollausbeute des Andern ausschließt: eine Auseinandersetzung in der Art, daß die Ausbeute von Zeit zu Zeit bezüglich desselben Gegenstandes vicissim wechselt, könnte nur als provisorische Abtheilung gelten, insbesondere bei Immobilien, vergl. auch fr. 7 §. 10 comm. divid.

Auch das Miturheberrecht muß sich durch Theilung lösen lassen, da man sonst vielfach zwischen der Alternative ständiger Reibungen oder totaler Unfruchtbarkeit des wirthschaftlichen Rechtsgutes stehen würde. Zwar hat man hiergegen Be-

1) Vgl. auch Dankwardt, Nationalökonomisch-civilistische Studien (1862) S. 81 fg. Daß das Recht der Theilung nicht eine Obligation, sondern eine dem Miteigenthum bzw. der Mitberechtigung innewohnende Modalität ist, hätte nie bestritten werden sollen, vgl. meine Abh. in der Z. f. franz. Civ.R. VIII S. 181 fg., neuerdings auch Leonhardt in diesen Jahrb. XVII S. 473 fg. Analog ist die Pflicht zur Prästation des Nothweges, vgl. fr. 12 pr. de relig. Ganz verfehlt Steinlechner II S. 136.

denken erhoben, Renouard II nr. 100, vom Standpunkt einer Uebertreibung des Individualrechts, und vom Standpunkt einer Betrachtungsweise aus, welche das Individualrecht mit dem Vermögensrecht vermengt. Nimmt man an, daß ein publizirtes oder zur Publikation definitiv bestimmtes Werk Gegenstand der Exekution ist, und diese Annahme ist unabweisbar, so besteht auch nicht der Schein eines Grundes, warum nicht eine Lösung der Collisionen des Gemeinschaftsgebrauchs durch Abtheilung der Gesamtausbeutung in verschiedene Theilausbeutungen geschehen dürfe, vergl. auch Nion p. 186, Wächter, Autorrecht S. 111, Klostermann, S. 113 fg. Diese Abtheilung kann in der Art geschehen, daß ein Jeder separatim das ganze Werk ausbeuten darf, aber gestatten muß, daß der Andere dasselbe thut, so daß ein Jeder allüberall für sich das Werk drucken, verkaufen und aufführen kann. Eine solche Abtheilung wird sich im Patentrecht vielfach empfehlen, insbesondere wenn es sich um Gebrauchspatente handelt, Blanc p. 529 sq., mein Patentrecht S. 153; weniger im Autorrechte, da hier das Feld der Ausbeutung ein viel beschränkteres ist, so daß diese Abtheilung nur die gegenseitige Eifersucht und Uneinigkeit perpetuiren würde. Daher dürfte im Autorrecht eine solche Auseinandersetzung nur als eine versuchsweise, provisorische gelten, unter Vorbehalt späterer anderweitiger Regelung auf etwaigen Antrag.

Eine andere Art der Abtheilung wäre die nach Arten des Fruchtgenusses, sofern etwa dem Einen die Emolumente durch Druck und Verbreitung, dem Andern die Emolumente der Ausführung zugewiesen würden. Doch dürfte auch diese Abtheilung schwerlich schneidige Collisionen verhüten, insbesondere da eine Reihe von Benutzungsarten bezüglich ihrer Angehörigkeit zu Zweifeln und Widersprüchen Anlaß geben kann.

Eine dritte Art der Abtheilung ist die Abtheilung nach loka-

len Gränzen, indem einem Jeden innerhalb seines Gebietes die Ausbeutung in jeder Art, insbesondere auch die Verbreitung der Druckeremplare gestattet, im andern Gebiete aber versagt wird. Es fragt sich, ob eine derartige Abtheilung zulässig ist. Ein solches „getheiltes“ Autorrecht entspricht vollkommen dem „getheilten Verlagsrecht“, welches entsteht, wenn ein Autor mehreren Verlegern das Verbreitungsrecht je in einem besondern Territorium unter Ausschluß aller übrigen gestattet. Wächter, Verlagsrecht II S. 621. Ist die Möglichkeit dieses getheilten Verlagsrechts anerkannt, so kann auch die Möglichkeit des getheilten Autorrechts nicht bestritten werden. Nun hat man aber gerade in der neuern Zeit das getheilte Verlagsrecht für eine juristisch unzulässige, den Verkehr belästigende Einrichtung erklärt, Dambach S. 273 fg., Heydemann, der internationale Schutz des Autorrechts, in den Publik. des Börsenvereins II S. 292 fg.<sup>1)</sup>; allein mit Unrecht: dasselbe ist keine künstliche Schöpfung der Doctrin, sondern es hat sich im Leben entwickelt und ist im Musikalienverkehr, also was die internationale Sprache der Musik betrifft, in allgemeiner Uebung, auch durch eine Reihe von Staatsverträgen anerkannt worden (s. bei Heydemann a. a. D.). Es ist auch vollkommen in der Natur der Sache begründet, denn schwerlich wird ein Verlagsgeschäft sämtliche Verkehrsgebiete beherrschen; weshalb es dem Autor gestattet sein muß, für jedes Verlagsgebiet seinen besondern Verkehrsvermittler, seinen besondern Verleger zu suchen. Ein jeder Verleger kennt sein besonderes Publikum mit seinen besonderen Interessen, Wünschen, Erwartungen und Liebhabereien, er weiß, wie und in welcher Form er das

1) Ausdrücklich anerkannt scheint dasselbe zu sein im Japanesischen Autorgesetz 1875 a. 23, in französischer Uebersetzung bei Pataille, Annal. XXIII p. 304 sq., so wie ich die übersetzte Stelle auffasse.

Werk seinem Publikum am besten zugänglich macht. Das weiß er für sein Publikum, er weiß es aber nicht oder nicht in dem gleichen Maße für das Publikum anderer Verkehrsgebiete. Daher hat auch der Buchhandel auf diese Rechtsinstitution stets großen Werth gelegt. Treffend bemerkt in dieser Beziehung Volkman, die Begründung des getheilten Eigenthums im Recht, in der sächs. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. B. 45 (1878) S. 107: „Größeren und augenscheinlicheren Nutzen“ (als die Autoren) „ziehen Publikum und Musikalienhandel aus der gesetzlichen Anerkennung des sogen. getheilten Eigenthums für die litterarischen Werke. — Der Hauptgrund ist, daß an den verschiedenen Centralisationspunkten der Civilisation in den verschiedenen Ländern sich Verleger befinden, welche mit Berechtigung für ihren Wirkungsbereich und unter dem vollen Schutze des Gesetzes die Musikalien verbreiten“. Auf internationalem Gebiete ist eine solche Theilung fast unabweisbar: ohne sie wird das internationale Autorrecht niemals zur wahren Geltung gelangen. Zwar hat das deutsche Gesetz eine Bestimmung bezüglich dieser Institution nicht aufgenommen, aber sie ergibt sich aus der Natur der Sache: ebenso wie es Nachdruck ist, wenn Jemand ein Buch in mehr Exemplaren vervielfältigt, als ihm solches gestattet ist, ebenso ist es Nachdruck, wenn Jemand ein Buch da auslegt und verbreitet, wo es ihm nicht gestattet ist. Und auch die etwas seltsam beschränkte Fassung des §. 25 des deutsch. Ges., wonach nur die Verbreitung von Exemplaren, „welche den Vorschriften des Gesetzes zuwider angefertigt worden sind“, als Nachdruck gelten soll, — eine Fassung, auf welche man sich berufen hat, um das getheilte Verlagsrecht als unzulässig zu bekämpfen, Klostermann S. 237, weil hiernach die in einem bestimmten Territorium rechtmäßig hergestellten Exemplare in ganz Deutschland verbreitet werden könnten, ohne als Nach-

druck zu gelten, — kann nicht urgirt werden: denn diese Fassung ist nur eine schwerfällige Umschreibung des Ausdrucks „Nachdruckexemplare“, und setzt den gewöhnlichen Fall voraus, wo allerdings die Verbreitung nur dann unerlaubt ist, wenn auch die Anfertigung unerlaubt war. Allein hiervon giebt es auch sonst Ausnahmen; denn sonst wäre es keine Autorverletzung, wenn Jemand eine Partitur zuerst zu seiner Belehrung nachschreibt und dann gewerblich veräußert; es wäre keine Kunstwerksverletzung, wenn Jemand ein Bild zuerst für sich copirt und später in den Handel bringt; denn hier ist überall die Anfertigung nicht unberechtigt gewesen, und doch ist die Verbreitung ganz entschieden unerlaubt. Ist aber das Argument aus dieser Fassung des Gesetzes eliminirt, so ist kein Grund vorhanden, eine derartige Abtheilung des Rechtsgenusses zu verwerfen; noch weniger darf man mit Klostermann S. 239. 240, vgl. auch Wächter, Autorrecht S. 229, annehmen, daß sogar, wo das getheilte Urheberrecht in Staatsverträgen, wie in den Verträgen mit Frankreich, (so im preuß. Vertrag a. 7, im bayrischen a. 7, im württembergischen a. 7, im hessischen a. 7) und in dem Staatsvertrage zwischen dem Norddeutsch. Bunde und Italien a. 7, anerkannt ist, die, der internationalen Uebereinkunft widersprechende, Verbreitung von Exemplaren sich nicht als Nachdruck qualificiren würde und nicht unter die Nachdruckstrafe fiele. Ebenso unrichtig Wäntig in der Allgem. litter. Correspondenz für das gebildete Deutschland (Leipzig) 1878 III Nr. 26 S. 4 fg., welcher zwar a priori ein getheiltes Autorrecht zulassen will, es aber durch den Wortlaut des deutschen Gesetzes für ausgeschlossen erachtet und im Gesetze eine noch auszufüllende Lücke erblickt. Allein eine solche Lücke ist durchaus nicht vorhanden; denn es muß den Autoren solange gestattet sein, innerhalb ihres Rechtsgebietes die Befugnisse in verkehrsmäßiger Weise abzugränzen, als nicht eine

solche Abtheilung gesetzlich verboten ist; das ist aber nicht geschehen, und eine etwa dahin gehende Absicht der Gesetzgebungs-faktoren hat im Gesetze keinen Ausdruck gefunden, Volkmann a. a. D. S. 110 fg. Auch das Patentgesetz spricht nichts von einer solchen Abtheilung, und doch ist die Möglichkeit einer solchen nicht zu bestreiten, vgl. mein Patentrecht S. 153 und die Reglements (Rules) des Amerikanischen Patentamtes a. 102: A patentee may not only assign the whole or an undivided interest in his patent, but he may grant and convey an exclusive right under his patent to the whole or any specified portion of the United States by an instrument in writing. Vergl. auch Volkmann S. 91 fg., R.D.S.G. 16|3 1877 XXII S. 37<sup>1)</sup>. Und wenn man sagt, eine Verbreitung des Werkes außerhalb der lokalen Grenzen könne nur dann als strafbarer Nachdruck gelten, wenn sie durch gesetzliche Bestimmung dafür erklärt sei, so ist dies falsch; denn jede Autorausbeutung außerhalb der durch den Uebertragungsakt gesteckten Grenzen ist Autorverletzung, und es ist lediglich Sache der Parteien, die Grenzen zu normiren, bis zu welchen ein Jeder ohne Autorverletzung gehen darf. Allerdings hat man befürchtet, daß es auf diesem Wege un-

1) Auffallend ist es, daß englische Autoren, wie Copinger p. 80 sq., die lokale Theilung verwerfen wegen angeblicher Untheilbarkeit des Rechts: Nothing could be more absurd or inconvenient than that this abstract right should be divided, as if it were real property, into lots — — warum? Wenn, wie später zu zeigen, in zu kleinen Gebieten eine solche Abtheilung Inconvenienzen herbeiführt, so verhält es sich hier, wie mit einem Eigenthumsstück, das in zu kleine Parzellen getheilt wird, so daß der eine den andern genirt. Der gesunde Sinn und das eigene Interesse wird unzweckmäßige Theilungen auf unserem Gebiete noch viel eher verhüten, als auf dem Gebiete des Eigenthums, wo oft die sonderbarsten Dinge zum Vorschein kommen. Das englische Patentgesetz von 1852 (15. 16 Vict. c. 83) s. 35 und die neue englische Patentbill 17|2 1879 a. 20 läßt bei Patenten eine getrennte Veräußerung für England, Schottland und Irland zu.



möglich werde, auch nur ein einzelnes Exemplar der im andern Gebiete veranstalteten Ausgabe zum Zweck der Vergleichung oder Kritik oder aus purer Liebhaberei zu erlangen — völlig mit Unrecht; denn es ist auch bei getheiltem Verlagsrecht nach richtiger Ansicht einem Jeden erlaubt, sein privates Exemplar vom einen Gebiet in das andere mit sich zu nehmen, oder sich im andern Gebiet ein Exemplar zu kaufen und mit heimzubringen — nur der gewerbliche Handel von einem Gebiet in das andere ist verboten; treffend Volkmann S. 103. Auch sind die paar Fälle, wo einmal ein Liebhaber auch die andere Ausgabe will, so unbedeutend, daß sie gegen die eminenten Vortheile des getheilten Verlagsrechts gar nicht in Anschlag gebracht werden sollten. Der Liebhaber muß sich eben bequemem, sie im andern Gebiete zu kaufen. Die Freiheit des Transitens, welche man vielfach urgirt hat, ist in einigen der erwähnten Staatsverträge ausdrücklich vorbehalten; nach meiner Ansicht versteht sie sich von selbst, da das Transitiren der Waare kein Inverkehrbringen ist.

Hiernach ist zweifellos eine lokale Abtheilung des Verlagsrechts möglich und gesetzlich wirksam, und wie des Verlagsrechts, so auch des originären Autorrechts, da die obigen Gründe auch hier zutreffen. Doch wird sich dieselbe nur für ganz große Verkehrsgebiete empfehlen, insbesondere für ein über mehrere Länder verbreitetes Autorrecht, wo dann ein jedes Land seine besonderen Verkehrsorgane und sein besonderes Publikum hat; für kleinere Territorien wäre diese Abtheilung verderblich: je größer das Absatzgebiet (innerhalb gewisser Schranken), desto aussichtsvoller die Unternehmung.

Wenn daher auch diese Art der Abtheilung nur eine beschränkte Anwendung hat, so bleibt für die meisten Fälle nur eine Art der definitiven Abtheilung übrig, die Adjudication des gesammten Autorrechts an einen der socii oder an einen

Dritten gegen entsprechenden Werthersatz<sup>1)</sup>. Diese Verwerthung ist sowohl zulässig im Fall einer originären, als im Fall einer derivativen Mitberechtigung. Daß im ersten Fall der Mitautor trotzdem sein Individualrecht beibehält, daß er also auftreten kann, wenn etwa das Werk ohne seine Zustimmung verstümmelt oder mit (andern als usuellen) Veränderungen oder unter fremdem Namen edirt wird, versteht sich nach dem Obigen von selbst, vergl. Seineitribunal 12/1 1875 Pataille Annal. XX p. 187, und es ist hier, wie immer, ein gedeihliches Resultat nur zu erzielen, wenn beide Arten von Berechtigungen streng auseinandergehalten werden.

Soweit die Mitberechtigung Mehrerer. Dieser steht gegenüber die Totalberechtigung des Einen, welche, nicht mit der Totalberechtigung eines Andern, sondern nur mit einzelnen Genußrechten eines Andern (Servituten) belastet ist — belastet, nicht vermindert: denn auch hier ist das Recht selbst nicht verkleinert, sondern nur in seiner natürlichen Ausdehnungskraft gehemmt, so daß mit Wegfall der Belastung das Totalrecht sich kraft der ihm innewohnenden natürlichen Spannkraft ohne Weiteres in seinem vollen Nutzungsbereich geltend macht. Eine Art dieser Belastung ist nun dem Sachenrecht und dem Immaterialrecht gemeinsam, die Belastung durch den normalen Zeitgenuß eines Andern für eine entsprechende Periode; man nennt diese Belastung „Ususfrukt“, im Gebiete des Immaterialrechts, wie im Gebiete des Sachenrechts, obgleich die Bezeichnung gerade so uneigentlich ist, wie literarisches Eigenthum u. dergl.: denn die beiden Rechtsgebiete weisen bezüglich des Vollrechts wie bezüglich dieses Theilrechts zwar sehr treffende Analogieen auf, nicht aber Identitäten.

---

1) Einen Fall dieser Art im Urtheil des Seineitribunals 13/11 1875 bei Pataille XXII p. 74.

Es ist daher sehr zu verwundern, daß man dem Ausdrucke: „Ususfrucht an litterarischen Werken“ so unbeanstandeten Permissio gegeben hat, während der Ausdruck „Eigenthum an litterarischen Werken“, dem Romanisten sofort in die Nerven fährt; aber allerdings, die Römer sprechen von *usufructus nominum*, so hat man denn auch gegen diesen Ususfrucht nichts eingewendet — ein Zeichen, wie stark das römische Recht auf uns lastet. Doch, bedienen wir uns des Wortes „Ususfrucht“ *salvo meliore*, wobei wir uns immer daran zu erinnern haben, daß dieser „Ususfrucht“ kein Ususfrucht, also kein Recht an einer körperlichen Sache, sondern ein diesem Ususfruchte analoges Recht an einem immateriellen Gute, ein *jus in re immateriali* ist, gerade wie wenn wir das Autorrecht mit dem uneigentlichen Ausdruck „litterarisches Eigenthum“ bezeichnen würden, vgl. Bekker, *krit. Vierteljahrsschrift* XV S. 54, Hanausek, *Lehre vom uneigentlichen Nießbrauch* S. 144<sup>1)</sup>. Man hat nun vielfach behauptet, daß der Ususfruchtus am Autorrecht nur ein Ususfrucht an dem aus der Ausbeute sich ergebenden Geldkapital sei, so daß der Usufructuar nur die Zinsen dieser Einkünfte genießen, das Geldkapital aber *finito usufructu restituiren* müsse<sup>2)</sup>. Kein Zweifel, daß ein solches Recht existiren kann, allein dies ist ein Quasi-ususfrucht an einem künftig zu erwerbenden Geldkapital, kein Ususfrucht am Autorrecht<sup>3)</sup>. Auch die Ansicht, daß wenigstens

1) Diese Lehre ist insbesondere in Frankreich vielfach erörtert worden, auf Grund des Gesetzes v. 1866, welches dem überlebenden Ehegatten la *simple jouissance* am Autorrechte des verstorbenen Ehegatten gewährt. Diese *simple jouissance* ist aber nichts anderes als Ususfrucht, vgl. insbesondere Florens, *thèse pour le doctorat* p. 250 sq., Lebret p. 111 sq., Pataille XIII p. 194 sq.

2) Bürkel, *Beiträge zur Lehre vom Nießbrauch* S. 73, Dernburg, *Preuß. Priv.R.* I S. 669, Hanausek l. c. und Bertauld, *Questions pratiques et doctrinales de Code Nap.* (1867) I p. 181 sq.

3) Seltsamerweise behauptet Bürkel S. 73: „Wenn ich Je-

ein Theil des Einkommens kapitalisirt und dem Vollberechtigten vorbehalten werden müsse, ist nicht zu billigen, hier noch viel weniger, als im Patentrecht (Blanc p. 595, dagegen mein Patentrecht S. 155), da die Autorfristen viel länger, der Rückfall an den Vollberechtigten viel wahrscheinlicher, die vollständige Absorption des Gutes durch den Usufruktuar viel unwahrscheinlicher ist, Pouillet nr. 197. Vielmehr hat der Usufruktuar ein Anrecht auf das aus dem Autorrecht während der Dauer des Rechts gezogene Einkommen, ohne auch nur einen Theil desselben restituiren zu müssen. Dies ist zunächst sicher bezüglich der, aus der Aufführung dramatischer und musikalischer Werke entspringenden, periodischen Emolumente; es gilt aber in gleicher Weise bezüglich der druckweisen Verbreitung des Werkes: die Exemplare eines Werkes sind, wie gezeigt, Früchte des Autorrechts, und ihre Perception geschieht durch ihre pefuniäre Verwerthung, durch den Absatz<sup>1)</sup>. Daher hat der Usufruktuar das Recht auf sämtliches, durante usufructu aus den verwertheten Exemplaren erzielte, Einkommen, solches entspricht den fructus percepti; er hat das Recht, auch wenn eine oder mehrere Auflagen während dieses Genußrechts absorhirt

manden mein Autorrecht übertrage, mit der Verpflichtung, den Gewinn, den er durch dessen Geltendmachung erzielt, oder den er nach der Verfahrungsweise eines sorgsamen Hausvaters hätte erzielen können, bei dem Eintritte der Beendigungsgründe mir zu erstatten, so liegt die Constituirung eines Nießbrauchs am Autorrechte vor". Dann liegt eben die Constituirung eines Nießbrauchs am Autorrechte gerade nicht vor.

1) Vgl. auch oben S. 229. Warum geschieht die Perception erst durch den Absatz, während bei natürlichen Früchten schon mit der Besitzergreifung? Weil natürliche Früchte regelmäßig auch in der Privatwirthschaft des Einzelnen verwendet werden können, Bücher aber nur zum Verkauf, nicht zur eigenen Benützung gedruckt werden; daher kann man sagen, der Landwirth habe sein Jahreserträgniß geborgen, wenn er die Ernte eingesammelt hat; ganz anders der Verleger nach erfolgtem Druck, denn hier beginnt erst das eigentliche Risiko zu laufen.

werden, auch wenn während seines Genußrechts die gesammte Periode des Autorrechts verstreicht. Vgl. insbesondere *Flourens*, a. a. O. p. 257 und *Lebret*, propr. litt. p. 116 sq., *Appelh.* Paris 18|5 1877 *Pataille* Ann. XXIV p. 76. Denn es verhält sich nicht anders, als mit dem Ususfrukt an andern Genußgütern, welche mit der Zeit eine allmälige Abnahme und Werthverringering erleiden: man denke an den Ususfrukt an Bergwerken und Steingruben, oder an den Ususfrukt an Leibrenten; auch hier hat man vielfach gemeint, daß aus den Renten und Einkünften dem Vollberechtigten ein Theil überlassen werden müsse, aus unrichtigem Billigkeitsgefühl, vgl. dagegen auch *Code civ.* a. 588, *Hanausek*, S. 128 fg. <sup>1)</sup>. Wenn nach Ablauf einer bestimmten Zeit der Ertrag des Gutes aufhört, so ist das nur die Folge der innern Beschränkung des Gutes selbst, es ist nicht die Folge einer unberechtigten Erschöpfung der Gutssubstanz durch den Usufruktuar. *Il n'y a là que la conséquence normale de la réduction à un terme fixe du droit des héritiers*, *Flourens* p. 258.

Auch das kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Usufruktuar direkt mit dem Autorgute wirthschaftet, nicht etwa erst aus der Hand des Vollberechtigten die von diesem erzielten Einkünfte zu erlangen hat: der Usufruktuar allein hat das Recht zu präsenten Fructifikationshandlungen, und dem Vollberechtigten steht nur das Recht der Aufsicht und die Wahr-

<sup>1)</sup> Daher ist es sehr zu verwundern, daß *Hanausek*, welcher bei Renten das Richtige trifft, im Urheberrecht so stark fehlgreift. *Bürkel* dagegen, S. 69, 70, verkennet vollkommen die wirthschaftliche Natur der Leibrente, wenn er sie für eine Kapitalforderung ansieht, wobei das Kapital nicht auf einmal, sondern periodisch fällig werde. Das ist ja eben das Wesen der Rente, daß sie das freie periodische Erträgniß eines Fonds, einer produktiven vermögensrechtlichen Einheit ist, sei es einer natürlichen, sei es einer künstlich geschaffenen. Vgl. auch *Robertus*, *Creditnoth des Grundbesitzes* II S. 73 fg. *Richtig* *Mansbach*, *Nießbrauch an Forderungen* (1880) S. 62.

rung seiner Rechte für die Zukunft zu. Der Usufruktuar hat daher auch das Recht, Verlagsverträge abzuschließen, Pouillet nr. 197, Flourens p. 259; nur daß das Anrecht des Verlegers *stricto jure* mit dem Ususfrukt erlischt, Lebret p. 120; indeß wird man, wenn nur der Vertrag nicht über die üblichen Gränzen der Verlagsgeschäfte mit Berücksichtigung der muthmaßlichen Dauer des Ususfrukts hinausgeht, den Vertrag auch nach Erlöschen des Ususfruktes aufrecht erhalten können — ebenso, wie man die vom Usufruktuar abgeschlossenen Miethverträge für kurze Perioden auch *finito usufructu* auslaufen läßt, vgl. Code civ. a. 595. 1429. 1430, Pouillet nr. 214 und die dort und bei Pataille, Comment. de la loi du 14.7. 1866 XIII p. 198 cit. Aeußerung von Riché. Natürlich muß aber in diesem Falle das Honorar getheilt werden, gemäß dem Verhältniß der während des Ususfruktes abgesetzten Exemplare zu den noch abzusetzenden; denn nach Maßgabe der abgesetzten Exemplare hat die Fructification stattgefunden, und nur auf diese kommt es an, nicht auf das dem Verleger gesteckte Zahlungsziel: unerheblich ist es daher, ob das Honorar bereits fällig ist, oder ganz oder zum Theil noch aussteht, vgl. auch fr. 58 pr. de usufr.; sonst wäre es in der Willkür des Usufruktuars, durch beliebige Bestimmung der Zahlungsstermine die rechtliche Situation zu seinen Gunsten zu ändern. Sicherer wird der Verleger in allen Fällen gehen, wenn er auch den *nudus proprietarius* zum Vertrag hinzuzieht.

Soweit der Ususfrukt. Auch ein Pfandrecht am Autor-gute ist möglich, Dernburg, Pfandrecht I S. 499, insbesondere auch ein Faustpfand, sofern z. B. bei geographischen Karten, Musiknoten u. s. w. der Stein oder die Platte als sinnliche Repräsentanten des Rechts in das Gewahrsam des Gläubigers gegeben werden, Appelh. Paris 15/1 1874 Pa-

taille Ann. XXI p. 77, und ein pfandrehtartiges Verhältniß entsteht durch die Execution; in beiden Beziehungen kann ich indeß auf die Ausführungen in meinem Patentrecht S. 166 fg. verweisen, um nunmehr zu zwei eigenartigen jura in re immateriali überzugehen, zum Verlagsrecht und zum Lizenzrecht.

Man hat vielfach gefehlt, indem man das Verlagsgeschäft entweder nur von seiner obligatorischen Seite betrachtet, oder umgekehrt die quasidingliche Wirkung desselben überschätzt hat. Der Verlagsvertrag enthält nicht die volle Uebertragung, die Cession des Autorrechts, sondern die Begründung eines eigengearteten jus in re immateriali des Verlegers, welches Recht sich aber wieder vom Ususfruct in vielen Beziehungen unterscheidet. Man nennt am besten dieses quasidingliche Recht des Verlegers Verlagsrecht; denn, wenn man mit diesem Ausdruck früherhin das Autorrecht bezeichnet hat, so ist diese Bezeichnung nicht empfehlenswerth und auch wohl völlig aus dem Gebrauch: denn das Recht des Verlegers ist etwas Anderes, als das Autorrecht, und diese Bezeichnung gibt den Schein, als wären sie identisch.

Daß der Verleger nicht das Autorrecht selbst, sondern ein bloßes Genußrecht erlangt, hätte nie bestritten werden sollen; selbst dann hat er nur ein bloßes Genußrecht, wenn das Werk für alle Auflagen verlegt ist.

Zwar wird der Umstand, daß auch in diesem Falle der Verleger das Werk nicht unter einem andern Namen und nicht mit Veränderungen und Auslassungen ediren darf, Appellhof Paris 11/4 1856 Courrier de la librairie I (1856) p. 243, schon durch das dem Autor zustehende Individualrecht erklärt, so daß aus diesem Umstande allein noch nicht auf ein, bei dem Autor zurückbleibendes, Residuum von Autorrecht, auf eine Beschränkung der vermögensrechtlichen Uebertragung geschlossen werden muß. Allein der Umstand spricht

gebieterisch gegen eine volle Appropriation des Werks durch den Verleger, daß dem Verleger die freie Weiterveräußerung seines Verlagsrechts nicht zusteht, und zwar nicht wegen eines, auf allgemeinen Rücksichten beruhenden, Veräußerungsverbots, sondern auf Grund des Gegenrechts des Autors, da, wenn dieser zustimmt, jede Weiterveräußerung gestattet ist. Dieser entscheidende Punkt wird nun aber gerade vielfach bestritten; eine verbreitete Meinung vertheidigt das Recht des Verlegers zur Weiterübertragung, natürlich unter Aufrechterhaltung der von ihm übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Haftung für die Publication und Verbreitung des Werks, Pütter, der Büchernachdruck S. 42, Bielig, Versuch, die vom Verlagsrechte geltenden Grundsätze aus der Analogie der positiven Rechte abzuleiten (1799) S. 22, Gastambide nr. 101, Blanc p. 104 sq., Pouillet nr. 349, Klostermann, geistiges Eigenthum I S. 337 und die daselbst angeführte Entscheidung des Kreisgerichts Heidelberg — allein völlig mit Unrecht. Um dies zu erweisen, muß auf den Charakter des Verlagsvertrags, und um zu diesem zu gelangen, auf die bei Verlagsgeschäften in Rücksicht kommenden rechtlichen Interessen eingegangen werden, da das Rechtsgeschäft hier, wie überall, durch die Gesamtheit der rechtlichen Interessen, welche durch dasselbe in Mitleidenschaft gezogen werden, charakterisirt und rechtlich gestaltet wird.

Nun ist es aber sicher, daß es sich bei dem Verlagsgeschäft nicht darum handelt, Waare gegen Preis hinzugeben, so daß von nun an jede vermögensrechtliche Beziehung des Verkäufers zum verkauften Rechtsgute erlischt, wie dies beim Kaufgeschäft, wenige Ausnahmen abgerechnet<sup>1)</sup>, der Fall ist.

1) Ich meine die bekannten Klauseln des römischen Sklavenhandels: ut manumittatur, ne manumittatur, ut exportetur, ne prostituatur u. dgl.,



Vielmehr soll das Recht des Verlegers nur das Mittel werden, um das Werk zum Druck und zur Verbreitung zu bringen: der Verleger ist wirthschaftlich nicht Nachfolger des Autors, sondern der Mittelsmann zwischen Autor und Publikum. Daher wird der Verleger durch den Verlagsvertrag belastet mit der obligatorischen Pflicht, für Publikation und Betrieb des Buchs zu sorgen, Kramer, Rechte der Schriftsteller und Verleger S. 133 fg., Renouard II nr. 186, Nion p. 292 sq., Pouillet p. 262; und diese Pflicht steht nicht etwa abgetrennt neben dem Rechte des Verlegers, sondern sie ist ihm immanent: wäre etwa der Verleger in der rechtlichen Unmöglichkeit des Betriebs, wäre etwa der Vertrieb an gewisse Voraussetzungen gebunden, welche beim Verleger nicht zutreffen, so wäre er nicht nur der Verpflichtung quitt, sondern die Berechtigung wäre von vornweg nicht auf ihn übergegangen. Das Recht des Verlegers ist daher ein Recht, welches untrennbar mit einer Pflicht verbunden ist. Nun könnte man allerdings denken, daß diese Pflicht des Verlegers auch durch eine Verlagsthätigkeit eines Dritten erfüllt werden könnte, so daß der Verleger genug daran thäte, wenn er für die Verlagsthätigkeit eines Dritten sorgen würde; und daß also eine Uebertragung an einen Dritten in der Art möglich wäre, daß dieser Dritte den Vertrieb besorgen und damit die Verpflichtung des ersten Verlegers erfüllen würde. Allein dem steht entgegen, daß die Verlagsthätigkeit eine solche ist, bei welcher es wesentlich auf die Person dessen ankommt, welcher die Verlagsthätigkeit ausübt, so daß die Verlagsthätigkeit eines Andern nicht mehr den nämlichen Erfüllungseffekt erzeugt, wie die Verlagsthätigkeit des ausgewählten Verlegers: Firma, Beziehungen, Renommée, gegenseitige Verbindungen der Buchhändler, Geschäfts-

Dig. 18, 7, Cod. 4, 56. 57. Ihering, Jahrbuch X S. 519 fg., Bachmann, Kauf S. 281 fg.

maximen und Geschäftsausancen geben der Verlagsthätigkeit eines jeden Verlegers einen von der Verlagsthätigkeit eines andern völlig verschiedenen Effect; bei dem einen bleibt das Buch auf dem Lager, bei dem andern reißt es sofort in die ganze Welt, über die Sphäre des Heimathlandes hinaus, in die fernsten Gegenden. Ueberall aber, wo der Erfüllungseffect wesentlich verschieden ist nach der Person des Erfüllenden, überall da lassen die Grundsätze des Erfüllungsrechts eine vicarirende Thätigkeit eines Andern nicht zu. Wenn sich der Gläubiger in gewöhnlichen Fällen die Erfüllung durch einen Andern gefallen lassen muß, so geschieht es deßhalb, weil der Gläubiger nur einen Anspruch hat auf den Erfüllungseffect, ohne daß es darauf ankommt, in welcher Weise dieser Effect erzeugt wird; wo aber durch die Thätigkeit eines Andern auch der Erfüllungseffect ein anderer wird, da wäre das Resultat der Thätigkeit des Andern eben nicht mehr Erfüllung, und der Gläubiger braucht sich nicht statt der Erfüllung ein Aequivalent aufdringen zu lassen, meine Abhandl. in den bad. Annalen 1875 S. 250 No. 22, meine Abhandl. in dies. Jahrb. XVII S. 261 fg., Hartmann, Obligation S. 37 fg. 161 fg.

Ist aber dem so, so ist damit erwiesen, daß der Verleger dem Autor nicht wider seinen Willen die Verlagsthätigkeit eines Dritten substituiren darf; da nun aber diese Verlagsthätigkeit zugleich die Ausübung des Verlagsrechts ist, und da dieses Verlagsrecht nicht ohne diese pflichtmäßige Verlagsthätigkeit ausgeübt werden kann, so ist damit ebenso erwiesen, daß der Verleger sich einen Andern auch nicht in der Ausübung seines Rechts substituiren darf, daß er sein Recht weder quoad substantiam noch quoad exercitium auf einen Andern übertragen darf<sup>1)</sup>. Nun wäre aber im-

1) Dies übersehen alle diejenigen, welche behaupten, das Verlagsrecht

merhin noch die Frage übrig, ob eine solche Uebertragung nur die Verletzung einer obligatorischen Pflicht ist, oder ob der Akt der Uebertragung in Folge dieser Unerlaubtheit nichtig ist und ohne die übertragende Wirkung bleibt; ob mit andern Worten bloß ein Verbot oder ein rechtliches Hinderniß vorliegt. Bedenkt man nun aber, daß der Autor dem Verleger die Ausübung des Autorrechts nur in der Form der Selbstausübung überlassen hat, daß daher die Ausübung durch einen andern Verleger nicht mehr innerhalb des vom Autor constituirten Rechtes liegt, so wird man keinen Zweifel hegen, daß das dem Verleger übertragene Recht nicht nur nicht weiter übertragen werden soll und darf, sondern nicht weiter übertragen werden kann, daß es unübertragbar, incessibel, daß die Uebertragung nichtig ist. So mit Recht auch insbesondere Wächter, Verlagsrecht, I S. 364 fg., Harum S. 152 fg. und Stobbe, III S. 288; vgl. auch schon Kramer, Rechte der Schriftsteller und Verleger S. 154.

Nur die Uebertragung des Verlegerrechts mit Uebertragung des ganzen Handelsgeschäfts, der ganzen taberna, ist für zulässig zu erklären, insbesondere, wenn das Handelsgeschäft mit der Firma übergeht. In diesem Fall bleibt der Veräußerer des Handelsgeschäfts allerdings für die Erfüllung der Verlegerpflichten, wie für alle sonstigen Verbindlichkeiten haftbar; allein er erzielt mit der Uebertragung das Resultat, daß der Erwerber des Handelsgeschäfts die Verlagsgeschäfte besorgen darf, daß die Verlagsthätigkeit dieses Erwerbers ausnahmsweise als eine Erfüllung der durch den Verlagsvertrag übernommenen Pflichten erscheint. Dies ist aber keineswegs eine schlichte Ausnahme von dem obigen Prinzip, wie Klo-

---

sei übertragbar, wenn auch der Autor noch so sehr auf die persönliche Ausübung gerade durch den Verleger gerechnet habe, z. B. Blanc, Klostermann l. c.

stermann annimmt S. 148, sondern es beruht auf der Anschauung des Handelsverkehrs, daß ein Handelsgeschäft, eine taberna, auch wenn sie in andere Hände übergeht, eine und dieselbe commercielle Einheit bildet, eine Anschauung, welche darin auch eine thatsächliche Grundlage hat, daß die Geschäftsmaximen, das Personal, die Beziehungen des Handelsgeschäfts sich wenigstens nicht mit einem Schlage zu ändern pflegen, sondern erfahrungsgemäß in größerem oder geringerem Umfange fort bestehen; daher der Handelsverkehr darauf hält, daß trotz des Wechsels des Inhabers die Firma des Geschäfts dieselbe bleibt. Dieser, auf thatsächlichen Unterlagen begründeten, Betrachtungsweise kann auch das Recht nicht ferne bleiben, ohne sich mit dem Leben in Widerspruch zu setzen. Und so ist es denn ein völlig entsprechender Satz, daß auch die Verlagsrechte den Wechsel der Person ertragen, sofern nur das Handelsgeschäft dasselbe bleibt. Den meisten Schriftstellern ist es denn auch weniger um die Person des jeweiligen Verlegers, als um den Namen, die Verbindungen und die Geschäftsmaximen des Verlagshauses zu thun. Uebrigens bleibt naturgemäß vorbehalten, daß der Autor dem Uebergang des Verlagsrechts auch hier entgegentreten dürfte, wenn besondere obwaltende Verhältnisse die Person des neuen Verlagsinhabers als nicht entsprechend erscheinen lassen, z. B. im Fall von Feindseligkeiten, oder im Fall von Collisionen, so wenn der Uebernehmer des Geschäfts Concurrerzwerke im Verlage hat, u. s. w. Vgl. auch Seinetrib. 11/5 1870 Pataille XVI p. 207. 208. In diesen Fällen wird zwar die quasidingliche Succession des Rechts auf den Erwerber an sich stattfinden, allein der Autor einen persönlichen Anspruch auf Rückübertragung des Rechts haben, eine Art von *condictio causa finita*.

Die obigen rechtlichen Verhältnisse treffen zu, wenn das Handelsgeschäft übergeht, gleichgültig, ob es durch Erbschaft,

Legat oder durch Cession unter Lebenden übergeht, sie treffen auch zu, wenn es im Konkurs veräußert wird — daher denn auch vergantete Verlagsgfirmen, eben wegen der darin haftenden Verlagsrechte, im Complex veräußert zu werden pflegen, vergleichbar der *bonorum emptio* des ältern Röm. Rechts. Vgl. zu dem Gesagten Wächter, Verlagsrecht S. 367 fg., Stobbe III a. a. D.

Hiernach kann es denn keinem Zweifel unterliegen, daß dem Verleger nicht das volle Autorrecht zukommt, sondern nur ein *jus in re*, nicht zwar ein dingliches Recht, sondern ein *jus in re immateriali*, ein Recht an einem immateriellen Gute, ähnlich dem *s. g. Ususfruct* am Autorrecht, der ebenfalls kein dingliches Recht ist, sondern ein *jus in re immateriali*, welches sich zum vollen Autorrechte verhält, wie der *Ususfruct* zum Eigenthum. Dies stimmt denn auch zu der weitauß herrschenden Ansicht, Pardessus, *droit commercial* nr. 360, Gastambide nr. 95, Rendu nr. 795, Dalloz, *propr. litt.* nr. 309, Blanc p. 97, Klostermann S. 150, Salucci, *manuale della giurisprudenza dei teatri* p. 233. 234.

Und dies muß natürlich umsomehr gelten, wenn dem Verleger das Ausübungsrecht nicht schrankenlos übertragen ist, sondern ihm bezüglich der Art der Verwerthung und bezüglich der einzuhaltenden Gränzen besondere Vorschriften gemacht werden, was heutzutage allgemein üblich ist<sup>1)</sup>, während es in frühern Zeiten allerdings gewöhnlich war, „das Manuscript“

1) Bezüglich der Ausstattung, der Art des Erscheinens der Auflagen, der Höhe derselben u. s. w. Bei dramatischen und musicalischen Werken ist dies noch evident; hier gewährt der Autor dem Verleger gemeinhin nur das Recht der Publication durch den Druck, nicht das Aufführungsrecht, Vivien et Blanc, *code des théâtres* nr. 449, Rendu nr. 863, Lacan et Paulmier nr. 668.

mit allen daran flebenden Rechten zu übertragen, vgl. Buchner, Schriftsteller und Verleger vor 100 Jahren (Publ. des Börsenvereins II S. 52), Heydemann-Dambach S. 19.

Es handelt sich nun darum, dieses eigenthümliche jus in re immateriali juristisch zu zergliedern: es ist ein Recht, verbunden mit einer, über die ganze Sphäre des Rechts gespannten, Verpflichtung. Dieses ist zwar auch im Röm. Recht nicht unerhört: der Usufruktuar ist verpflichtet, die Sache zu benützen mit der Sorgfalt eines bon. pater familias, fr. 1 §. 3 usufr. quemadm. cav., und diese Verpflichtung wird wirksam durch die, den etwaigen Verletzungen entgegentretende, stipulatio usufructuaria. Allein es ist zu bemerken, daß diese Pflicht nur eine dem Gebrauchsrecht immanente Modalität, keine obligatorische Verpflichtung ist: der Usufruktuar muß, wenn er benützt, gut benützen, er hat aber keine Verpflichtung zu benützen: eine obligatorische Verpflichtung entsteht erst, wenn ein Benützungsfehler eintritt, welcher zur Entschädigung führt; daher der Usufruktuar sich der Pflicht der guten Benützung durch Dereliction entziehen kann<sup>1)</sup>, was bei dem Verleger nicht der Fall ist. Mehr trifft ein deutschrechtliches Verhältniß als Analogon zu, welches, wie ich glaube, das Verlagsrecht am besten illustriert, ich meine das Beneficial- und Vasallenverhältniß. Zwar wird man diesen Vergleich wieder als zuweit hergeholt erklären — aber was verschlägt es dem wissenschaftlichen Forscher, ob die analogen Gebilde in der Nähe oder in der Ferne gewachsen sind? Hat man es je dem Paläontologen verargt, wenn er die eine Formung der Südsee, die andere den Alpen entnommen hat?

Auch das Beneficialverhältniß wird dadurch charakterisirt, daß das dingliche Recht mit einer höchst persönlichen Verpflichtung

1) Vgl. fr. 48 pr., fr. 64, fr. 65 pr. de usufr., Code civ. a. 607.

tung zu Dienstleistungen belastet ist, und zwar in der Art, daß gerade das dingliche Recht den Zweck hat, den Vasallen in die Lage zu versetzen, seinen Verpflichtungen zu genügen; wobei die Dienstleistungen höchst persönliche sind, und regelmäßig die vicarirende Erfüllung durch einen Dritten nicht zulassen, Roth, Geschichte des Beneficialwesens S. 146. 379 fg., Feudalität und Unterthanenverband S. 192, Ehrenberg, Commendation und Huldigung S. 62 fg. — Daher denn urkundliche Sätze wie folgende: in hoc ipsum beneficium accepit, ut fideliter in servitio domui permansisset — in beneficium habere liceat in hoc ut ipso domo deserviat (Roth an letzterwähnter Stelle); daher auch Kaiser Lothar in II Feud. tit. 52 es beflagt, milites sua beneficia statim distrahere ac ita omnibus exhaustis suorum seniorum beneficia subterfugere. Daher die auf die Lehnsdienste berechneten persönlichen Voraussetzungen der Lehnsfähigkeit, Homeyer, Sächsischer Spiegel II 2 S. 289 fg., Stobbe, Privatrecht II S. 380 fg.; daher die Unveräußerlichkeit des Lehngutes, welches dem persönlich verpflichteten Vasallen die Dienste ermöglichen soll, Homeyer II 2 S. 426 fg., II Feud. 52 und 55 pr., Zachariä, Handbuch des Sächs. Lehnrechts (1823) S. 197, Stobbe II S. 414 fg. Allerdings darf der Lehnsmann das Lehnsverhältniß kündigen (untseggen), Sachs.sp. Lehnrecht a. 76 §. 5 fg., Homeyer II 2 S. 502, und sich von Dienst und Gut freimachen, Stobbe II S. 441, was dem Verleger nicht gestattet ist, Pouillet nr. 309; allein das ist in der besondern Natur der Lehnsdienste begründet und kann die Analogie der combinirten dinglichpersönlichen Verhältnisse nicht brechen.

Daher ist das Verlagsrecht ein eigenartiges jus in re immateriali, welches mit einer persönlichen Leistungspflicht untrennbar verbunden ist. Ein solches Verlagsrecht entspringt nun allerdings nicht immer und in allen Fällen aus dem Verlags-

contract, es ist keine Essentiale, sondern nur ein Naturale des Verlagsverhältnisses, da bekanntlich auch ein Verlagsvertrag ohne Autorrecht abgeschlossen werden kann, z. B. über Werke, welche keinem Autorrechte unterstehen, oder welche bereits gemeinfrei sind, *Stobbe* III S. 286 fg., cf. *Sächs. Ges. b.* §. 1139: es gibt Verlagsverträge ohne Verlagsrecht. Dies hindert aber nicht, daß man das in der größten Mehrzahl der Fälle begründete eigenartige jus in re immateriali als Verlagsrecht bezeichnen kann.

Dieses jus in re immat. kann durch den Constituirungsact mehr oder minder beschränkt sein; sowohl die Zahl der Auflagen, die Menge der Exemplare, als die Art des Erscheinens kann dem Verleger vorgeschrieben werden, so daß eine andere Art des Erscheinens nicht mehr innerhalb der ihm angewiesenen Sphäre des Verlagsrechts wäre. So darf der Verleger einer Zeitschrift die für dieselbe zugesandten Aufsätze und Abhandlungen nur in der Zeitschrift, nicht in anderer Art verwerthen, *Heydemann-Dambach* Nr. 4, *Phillips* p. 178, weder separatim noch durch Ueberlassung an andere Zeitungen, *Gastambide* nr. 116, *Seine Tribunal* 2./2. 1877 bei *Folleville*, propr. littér. p. 15. Ebenso, wenn ihm die Verbreitung eines Kunstwerks in der Form eines Stiches überlassen ist, darf er es nicht durch die Photographie verbreiten u. s. w. Jede anderweitige Verbreitung wäre eine Verletzung des Autorrechts, ebenso wie es umgekehrt eine Verletzung des Verlagsrechts wäre, wenn der Autor die dem Verleger überlassene Benutzungsform für sich ausbeuten würde. Vgl. *Heydemann-Dambach* Nr. 1—5. 6. 9. 10, *Dambach*, Gutachten Nr. 5, *Lacan et Paulmier* nr. 705. 706 und die dort cit. Entscheidungen, insbesondere Appellhof Paris 2./7. 1834. Es fragt sich nur, ob dem Autor die Verwerthung in jeder andern Benutzungsform gestattet ist, so daß



er neben der in Verlag gegebenen Zeitschriftausgabe eine Separatausgabe, neben der in Verlag gegebenen Verbreitung durch Stich eine Verbreitung durch Photographie veranstalten dürfe u. s. w. Dies kann nicht als Regel bejaht werden; denn die eine Benutzungsform kann das Aequivalent der andern sein, so daß, wenn der Autor eine solche äquivalente Benutzungsform in Scene setzte, er einen Theil der dem Verleger überlassenen Nutzung wieder für sich in Anspruch nehmen würde: die concurrirende Nutzung des Autors muß für andere Kreise bestimmt sein, sie muß andern Zwecken dienen; wäre dies nicht der Fall, so wäre sie ein Eingriff in das Verlagsrecht und verboten. Vgl. auch Appelhof Paris 28./8 1855 Pataille I p. 112. Daher entscheidet man auch in der französischen Jurisprudenz sehr richtig, daß ein Autor, welcher einer Zeitschrift eine Abhandlung überlassen hat, dieselbe erst nach einiger Zeit in einer andern Form, z. B. in einer andern Zeitschrift oder separatim, veröffentlichen darf: *il ne pourrait les (articles) réimprimer à une époque tellement rapprochée et sous une forme telle que le journal dût en éprouver un préjudice*, Gastambide nr. 116<sup>1)</sup>. Das deutsche Autorgesetz gibt für diesen besondern Fall eine specielle Bestimmung: wer eine Abhandlung in eine periodische Zeitschrift einliefert, hat das Recht, sie nach zwei Jahren, vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, in irgend einer Form wieder zu veröffentlichen a. 10 — eine Bestimmung, welche, obgleich im Autorgesetz stehend, nicht dem Autorrecht, sondern dem Verlagsrecht angehört. Das Gesetz spricht aber nur von Abhandlungen in periodischen Zeitschriften, nicht in andern Sammelwerken, und bietet dadurch eine klaffende Lücke; ja, es wird wohl aus dieser Lücke zu schließen sein, daß durch Abgabe eines

1) Vgl. auch Berger, Beiträge z. Lehre v. Büchernachdruck (1841) S. 25.

solchen Einzeloperats an den Verleger des Sammelwerks dem Autor, trotz seines Autorrechts an diesem Artikel, s. oben S. 206, eben wegen dieses Concurrrenzverhältnisses, so lange das Recht benommen ist, sein in diesen Verlag gegebenes Operat separatim zu drucken, als das Verlagsrecht am Ganzen existirt, — was durchaus nicht zu rechtfertigen ist.

Auch das englische Recht läßt eine solche Wiederkehr des Publicationrechts nach einem bestimmten Zeitablauf nur zu bei Artikeln, welche in reviews, magazines or other periodical works of a like nature (nicht bei solchen, welche in Encyclopädieen) eingerückt sind, 5. 6 Vict. 45 sect. 18, Copinger p. 41 fg., Stephen, digest. a. 5; daran will auch die englische Copyrightkommission §. 43. 44 und die englische Copyrightbill a. 19 festhalten, nur daß sie die ganz unverhältnißmäßige Periode von 28 Jahren, innerhalb welcher dem Autor die weitere Verwerthung untersagt ist, auf 3 Jahre reducirt. Dagegen bestimmt das neue schwedische Autorgesetz 10. 8. 1877 a. 5 (in französ. Uebersetzung im Bulletin de l'Association littéraire internationale 1879 III p. 13), daß jeder Autor, welcher in ein Sammelwerk Artikel geliefert hat, ein Jahr nach Publication eines jeden Artikels denselben separatim veröffentlichen darf.

Uebrigens kann auch derjenige Theil, dessen Ausübungsrecht beschränkt ist, gegen Dritte ansprucherhebend und klagend hervortreten, z. B. der Autor während der Periode des Verlagsrechts<sup>1)</sup>, oder der Verleger gegen einen Dritten, welcher das Werk in einer dem Autor, aber nur dem Autor zustehenden Weise vervielfältigt, weil er nur die Concurrrenz des Autors sich gefallen zu lassen braucht. Daher ist es richtig, wenn man den §. 10 Autorges. dahin interpretirt, daß der Verleger einer

1) Vgl. Seimetrib. 3. 2. 1859 Pataille V p. 90, Appellh. Paris 1./12. 1855 ib. III p. 243.

Zeitschrift auch nach Ablauf des biennium's einem jeden, nicht von dem Autor legalisirten, Dritten die separate Veröffentlichung der in die Zeitschrift aufgenommenen Arbeiten verwehren könne, Dambach S. 108. Nur muß das Petitum in der entsprechenden Weise modificirt sein; der Verleger als Kläger kann hier nicht den Ertrag der unberechtigten Ausbeutung, aber er kann den Schaden verlangen, der ihm aus der unberechtigten Reibung seiner Interessen durch den Dritten erwächst. — Das getheilte Verlagsrecht hat bereits oben S. 273 seine Darstellung gefunden <sup>1)</sup>.

Ein zweites eigenthümliches jus in re immateriali ist das Licenzrecht. Es findet sich insbesondere auf dem Gebiete des Patentrechts; namentlich im Eldorado des Erfindungsrechts, in den vereinigten Staaten, ist es allgemeine Sitte, daß die Erfinder ihre Patente den verschiedenen Fabrikanten gegen eine entsprechende Abgabe zur Benutzung überlassen; ja es ist solches dort die fast durchgängige Art der Erfindungsausbeute. Das Wesen des Licenzrechts im Gegensatz zum Verlagsrecht besteht aber darin, daß der Licenzberechtigte oder Permissar das Recht der Benutzung hat, aber nicht das Recht der ausschließlichen Benutzung, er darf benützen, er darf aber nicht verwehren, daß Andere benützen. Daher kann der Autor beliebig viele Licenzrechte creiren, ohne daß der ältere Permissar gegen die neu creirten Licenzrechte reklamiren dürfte; freilich steht nichts im Wege, daß der Permissar in Folge besonderer Abrede einen obligatorischen Anspruch gegen den Autor auf Unterlassung weiterer Licenzcreirungen erlangt; allein

1) Auf die obligatorischen Folgen des Verlagscontractts einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur das sei hier bemerkt, daß nach allgemeiner Anschauung die Gefahr des Manuscripts auf den Verleger nicht schon mit dem Vertrag, sondern erst mit der Tradition übergeht, vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 379, Stobbe, Privatrecht III S. 291, daß also die germanische Behandlung des Gefahrübergangs hier recipirt ist.

er erlangt damit kein quasideingliches Recht gegen Dritte, welchen etwa spätere Lizenzen creirt worden sind. Wenn es übrigens auf dem Gebiete des Erfinderrechts vorkommt, daß dem Einen die Ausbeute für eine bestimmte Stadt oder einen bestimmten Bezirk ausschließlich übertragen wird, so ist dies nicht mehr bloßes Lizenzrecht, sondern ein dem Verlagsrecht ähnliches beschränktes Exklusivrecht.

Auch im litterarischen Verkehr sind Lizenzrechte nicht beispieellos, z. B. ein Autor gestattet einer Zeitung den Abdruck einer Abhandlung, behält sich aber vor, die Abhandlung noch in beliebig anderer Weise litterarisch zu verwerthen. Häufiger aber sind sie, wo das Aufführungsrecht in Frage steht, insbesondere also im Theaterverkehr: der Autor gestattet die Aufführung auf einem bestimmten Theater, aber er gewährt demselben kein exclusives Aufführungsrecht, sondern behält sich das Recht vor, dasselbe Theaterwerk beliebig andern Theatern oder Musikgesellschaften zur Aufführung zu überlassen. Dies ist in Deutschland allgemein in Uebung, wie dies von Hillern, Streitfragen aus dem Autorrecht S. 76 fg. mit vieler Sachkenntniß ausgeführt hat, vgl. auch denselben: „Aus dem Autorrecht“, Separatabdruck aus Goldtdammer's Arch. S. 15 (gegen eine ganz verfehlte Bemerkung Goldschmidt's); und wenn es ausnahmsweise vorkommt, daß einige Theater sich die ausschließliche Aufführung in beschränktem Kreise bedingen, so ist hierin nach den Umständen des Falles nur eine obligatorische Verpflichtung des Autors zur Freihaltung eines bestimmten Terrains, nicht die Einräumung eines quasideinglichen Exklusivrechts auf diesem Terrain zu erblicken; denn das Theater will nur ein bestimmtes Gebiet für sich freihalten, es will nicht auf diesem Gebiet durch etwaige andere dritte Theatergesellschaften das Autorwerk zur Aufführung bringen, und es erlangt durch den Vertrag auch nicht die Befugniß hierzu, vgl.

Lacan et Paulmier nr. 697. 698; unter solchen Umständen ist aber nicht eine Erstreckung des dem Theater gewährten Aufführungsrechts, sondern nur der Schutz desselben durch ein, den Autor treffendes, Verbot als den maßgebenden Interessen entsprechend anzunehmen. Ähnlich ist das Verhältniß in Italien, Ascoli p. 199. 200; ausdrücklich so geordnet ist es im dänischen Gesetz 29./12. 1857 §. 18; während in Frankreich der Usus dahingeht, daß ein Autor sich durch Ueberlassung des Stückes an das eine Theater, auch ohne besondere Verabredung, verpflichtet, dasselbe keinem andern Theater derselben Stadt zu überlassen<sup>1)</sup>, aber auch nur sich verpflichtet, nicht etwa dem Theater ein quasidingliches Exklusivrecht in diesem Rahmen gewährt, Gastambide nr. 239. 276, Vivien et Blanc, législation des théâtres nr. 404, Pouillet nr. 781 — weiter gehen Lacan et Paulmier nr. 673. 582, welche dem Theater, bei dem das Stück zuerst eingereicht ist, ein quasidingliches Verbotungsrecht gegen andere Theater zuerkennen.

Betrachtet man nun das Lizenzrecht nach seiner juristischen Construction, so ist es ein jus in re immateriali beschränkter Art, welches einer Person ein Gebrauchsrecht, aber kein alleiniges Gebrauchsrecht gewährt; ganz ähnlich, wie eine Wegservitut das Recht gibt, zu gehen, aber nicht das exclusive Recht, allein den Weg zu begehen, fr. 15 comm. praed., fr. 5 §. 15 commod., fr. 17 de stip. serv., Baron, Gesamtsrechtsverhältnisse S. 137, Steinlechner, Wesen der juris communio I S. 102. Eine entgegengesetzte Ansicht will dem Permissar nur einen Exceptionenschutz gewähren, einen Schutz gegen die Ansprüche des Autorberechtigten, indem die Ausübung der Lizenz nicht die Ausübung eines subjectiven Rechts, sondern nur eine ausnahmsweise gestattete Ausübung der natürlichen

1) Soweit eben eine ernstliche Concurrrenz zu befürchten ist, Lacan et Paulmier nr. 673.

Freiheit des Gewerbebetriebes wäre, welche gegen die Ansprüche des Berechtigten exceptionsweise gesichert sei. Diese Ansicht hat noch neuerdings in Dernburg, Preuß. Privatr. II S. 739, einen Anhänger gefunden. Sie ist aber völlig irrig. Die Rechtsordnung hat zu bestimmen, bis zu welchem Maße sie das Recht der Einzelindividuen an einem bestimmten Rechtsgute erstrecken will. Hat dies die Rechtsordnung bestimmt, so kann der Einzelne zwar dieses Recht mit Andern theilen, er kann aber nicht beliebig diesem Rechte einen andern Umfang geben, als ihn die Rechtsordnung normirt hat. Der Eigenthümer kann einem Einzelnen, wie einer ganzen Gemeinde gestatten, über sein Grundstück zu gehen. Dann thut er es aber, nicht in Verminderung seines Eigenthumsrechts, sondern er thut es, indem er diesen Personen innerhalb seines Eigenthums eine Stelle anweist, sie am Genusse seines Rechts theilnehmen läßt. Denn das Eigenthumsrecht hat einen gesetzlich festfixirten Gehalt, welchem nicht durch pure Privatwillkür ein anderer Gehalt substituirt werden kann — ebenso, wie die Gestalt des Kreises fest bestimmt ist und aus ihr nicht beliebige Stücke entfernt werden können, ohne die gesammte Raumordnung zu stören<sup>1)</sup>. Ganz ähnlich verhält es sich aber mit den Immaterialgüterrechten: auch sie haben einen gesetzlich bestimmt fixirten Gehalt, den zwar der Berechtigte mit Andern theilen, dem er aber nicht einen andern Gehalt substituiren kann. Daher kann das Lizenzrecht nicht ein Recht außerhalb, sondern nur ein Recht innerhalb des Immaterialgüterrechts, ein jus in re immateriali sein, wie ich dies bereits in meinem Patentrecht S. 157 fg. ausgeführt habe.

Auch ist dasselbe ein wirkliches, direktes, eigenes Recht am Autorgut, nicht etwa bloß die, kraft obligatorischen Verhältnisses gestattete, Ausübung juris alieni, nicht die Ausübung des

1) So treffend Schulin, Ueber Resolutivbedingungen S. 92.